

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Telegraphische Adressen
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Postfach
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 255.

Dienstag, 2. November 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 1,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags auszugeben und im voraus zu bezahlen; eine Woche für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschrift-Beile (7 Silben) 18 Pf., Zeitungs- und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erwirkt, wenn der Betrag vorläufig, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Sonderheit gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wichtige Unterhaltungsbeilagen „Erzähler an der Elbe“.

Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Döhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 28. Oktober 1915 — Reichs-Gesetzblatt Seite 714 fg. — zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs noch besonders bekanntgegeben.

366 o II B III
4784

Dresden, den 1. November 1915.
Ministerium des Innern.

Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs. Vom 28. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Dienstags und Freitags dürfen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, nicht gewerbsmäßig an Verbraucher vertrieben werden. Dies gilt nicht für die Lieferung unmittelbar an die Seeresverwaltungen und an die Marineverwaltung.

§ 2. In Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen dürfen

1. Montags und Donnerstags Fleisch, Wild, Geflügel, Fisch und sonstige Speisen, die mit Fett oder Speck gebraten, gebacken oder geschmort sind, sowie zerlassenes Fett und

2. Sonnabends Schweinefleisch nicht vertrieben werden.

Gestattet bleibt die Verabfolgung des nach Nr. 1 oder 2 verbotenen Fleisches als Ausschütt auf Brot.

§ 3. Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gilt Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweinefleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art. Als Fleischwaren gelten Fleischkonserven, Würste aller Art und Speck. Als Fett gilt Butter und Butterschmalz, Öl, Kunstschokolade aller Art, Rinder-, Schaf- und Schweinefett.

§ 4. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume der dieser Verordnung unterliegenden Personen, insbesondere in die Räume, in denen Fleisch, Fleischwaren und Fett gelagert, zubereitet, feilgehalten oder vertrieben werden, jederzeit einzutreten, dieselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefugigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung ihrer Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft sowie über Art und Umfang des Absatzes zu erteilen.

§ 5. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gehörwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 6. Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 7. Mit Geldstrafen bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 oder des § 2 zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften des § 5 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 6 vorgeschriebenen Anhang unterläßt;
4. wer den nach § 10 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verurteilung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 8. Die zuständige Behörde kann Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräume schließen, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind. Das gleiche gilt für sonstige Geschäfte, in denen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, feilgehalten werden.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 9. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Verbrauchervereinigungen Anwendung.

§ 10. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, an Stelle der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Lage andere zu bestimmen, sowie Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 1 bis 3 zu gestatten.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 28. Oktober 1915.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Deßbrück.

Im hiesigen Handelsregister ist eingetragen worden:

a) am 25. Oktober 1915 auf Blatt 158, die Firma Friedrich Wallratsch in Strebsa betr.:

Die Firma ist erloschen.

b) am 1. November 1915 auf Blatt 507, die Firma Wilhelm Frenzel in Riesa betr.: Der Inhaber Max Wilhelm Frenzel ist ausgeschieden. Der Kaufmann Otto Cuel in Riesa ist Inhaber. Er hat die im Betriebe des Geschäftes seit 1. Oktober 1915 begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten des bisherigen Inhabers übernommen. Die Firma lautet künftig Wilhelm Frenzel Nachf. in Riesa.

Riesa, den 2. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Milch.

Die zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. September 1915 über die Einschränkung der Milchverwendung erlassene Ausführungsverordnung des Ministeriums des Innern vom 21. Oktober 1915 enthält wichtige Bestimmungen für die Milchhändler, Milchschäler und Verkäufer von Dauerbackwaren. Sie ist im Rieser Tageblatt vom 28. Oktober 1915 veröffentlicht worden und kann auf dem Rathaus eingesehen werden. Wir weisen auf folgende Bestimmungen besonders hin:

I. Alle landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe (auch die Milchfeinhandlung), in denen Milch zum Zwecke des Verkaufs erzeugt, verarbeitet oder umgekehrt wird, sind verpflichtet, über den Umsatz genau Buch zu führen. Die Buchführung muß die Menge der täglich gemolkenen, verarbeiteten oder verkauften Milch, sowie den Preis, zu welchem die Milch oder die Milchzerzeugnisse abgesetzt worden sind, erkennen lassen. Die Bücher sind auf Verlangen dem Räte der Stadt Riesa oder den von ihm beauftragten Beamten jederzeit vorzulegen.

II. Alle landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe, in denen Milch zum Zwecke des Verkaufs erzeugt, verarbeitet oder umgekehrt wird, sind verpflichtet anzuzeigen, welche Mengen Milch im Monat August 1915 als Verbrauchsmilch (Haushaltmilch) von ihnen in den Verkehr gebracht worden sind.

III. Die Verkäufer von Dauerbackwaren, die mit Vollmilch oder Sahne hergestellt sind, haben anzuzeigen, welche Vorräte sie von diesen Dauerbackwaren haben.

Die Anzeigen zu II. und III. haben für Riesa bis spätestens zum 4. November 1915 schriftlich an den unterzeichneten Rat zu erfolgen.

Riesa, den 1. November 1915.

Schr.

Auszahlung der Beträge für abgeliefertes Kupfer usw. in Gröba.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft im Rieser Tageblatt vom gestern machen wir hiermit bekannt, daß die Anerkennungsbekanntmachungen über freiwillig abgeliefertes Kupfer-, Messing- und Nickelgegenstände von den Einwohnern der Gemeinde Gröba Mittwoch, den 3. und Donnerstag, den 4. November 1915, vormittags von 8—1 und nachmittags von 3—5 Uhr im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 5, abzuliefern sind. Wegen Abgabe der Anerkennungsbekanntmachungen erfolgt sofort Auszahlung des entsprechenden Betrages.

Gröba, am 28. Oktober 1915.

Der Gemeindevorstand.

Vertilches und Sächliches.

Riesa, den 2. November 1915.

—* Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet wurde der Leutnant der Landwehr 2. in Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 103 A. G. Klingner, Rechtsanwalt hierfeldt.

—* Im hiesigen Einwohner-Meldeamt sind während des Monats Oktober 1915 390 Personen, davon 220 männlichen und 170 weiblichen Geschlechtes, als hier zugezogen zur Anmeldung und 366 Personen, davon 247 männlichen und 119 weiblichen Geschlechtes, als von hier verzogen zur Abmeldung gekommen. Die Zuzugszahl übersteigt somit diejenige des Wegzugs um 24. Unter den zugezogenen befanden sich 31, unter den weggezogenen 10 Personen mit selbständigem Haushalte. Die Zahl der selbständigen Haushaltungen ist somit von 3682, Stand am 30. September 1915, auf 3703, Stand am 31. Oktober 1915, gestiegen. Weiter sind in verfloffenen Monate 20 Geburts- und 12 Sterbefälle angezeigt worden, demnach 8 Personen mehr geboren als gestorben. Die Einwohnerzahl der Stadt Riesa besifferte sich am 31. Oktober 1915 nach der hier geführten Statistik auf 16 630, und zwar 8983 männlichen und 7647 weiblichen Geschlechtes, gegenüber 16598 am 30. September 1915. Als Besuchsfremde haben sich im Monat Oktober 1915 76 Personen angemeldet.

—* In der sächlichen Verluhlite Nr. 221 (ausgegeben am 1. November 1915), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Regiment Nr. 101, 103, 105, 108, 134, 139, 178, 181, 345; Reserve-Regiment Nr. 107; Landwehr-Regiment Nr. 100. Pioniere: Bataillon: I. Nr. 12, 22; II. Nr. 12, 22; Landwehr-Kompanien 12, A. R. 19, A. R.; 8. Landsturm-Kompanie 19. A. R.; Landsturm-Batt-Kompanie Nr. 14; Scheinwerfer-Büge: 2. Bataillon Nr. 22, Nr. 245; Minenwerfer-Kom-

panie Nr. 253; Mittlere Minenwerfer-Kompanie Nr. 224; Mittlere Minenwerfer-Abteilungen Nr. 143 und 182; Schwere Minenwerfer-Abteilung Nr. 54. — Preussische Verluhlite Nr. 364; Württembergische Verluhlite Nr. 261.

—* Von einem Einwohner aus Gosa bei Striebsen wurde uns gestern ein Erdbeerzweig mit mehreren reifen Erdbeeren zweiter Größe überbracht. Stellen in der Natur gereifte Erdbeeren zur jetzigen Jahreszeit an und für sich eine Seltenheit dar, so besonders in diesem Herbst, der es mit Frost und Schnee so eilig hatte.

—* Die Post holt abkühlende Pakete aus der Wohnung ab gegen eine Gebühr von 10 Pf. für jedes Paket. Die Abholung erfolgt durch die Paketbesteller. Anträge können schriftlich mit unfrankierter Postkarte oder durch Fernsprecher — in Dresden beim Postamt Dresden-Nr. 2 (Mittelpost Dienstzentrale 286) — gestellt werden.

—* Die fünfte Strafkammer des Dresdner Real-Landgerichts beschloß eine Anklage gegen die 37 Jahre alte Leutnant in Riesa aushaltliche Dienstmagd Anna Marie Schneider wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle. Als die Angeklagte am 7. Juli dieses Jahres in Kommando war, entwendete sie zunächst aus einer Konditorei mehrere wollene Strümpfe im Werte von 3 Mark, ferner später aus der Wohnung des Dr. Henrici ein Geldtäschchen mit 27 Mark Inhalt. Dasselbe hatte ein Dienstmädchen während der Sprechstunde des Arztes im Wartezimmer liegen gelassen. Da die Schneider eine unverschämte Diebin ist, lehnt das Gericht die Annahme mildernder Umstände ab und erkannte auf 1 Jahr 4 Monate Zuchthaus und 3-jährigen Ehrenrechtsverlust.

—* General der Infanterie von Carlomir, der bisherige sächsische Kriegsminister, ist mit der Führung einer Armee betraut worden. Wie vor kurzem gemeldet, wurde General Carlomir, der schon im Felde war, die erdortene Entsendung von dem Amte eines Kriegsministers auf die Dauer einer Feldstellung unter Belassung von Titel und Rang als Staatsminister bewilligt. Welcher Art diese Feldstellung sein würde, war zunächst

nicht zu ersehen. Die nun erfolgte Ernennung zum Armeeführer wird in Sachsen mit besonderer Freude begrüßt werden, da, seitdem Generaloberst Febr. v. Hausen vor nunmehr einem Jahre infolge seiner erschütterten Gesundheit von seinem Posten zurücktrat, kein sächsischer General in dem gegenwärtigen Kriege mit der Führung einer Armee beauftragt war. — General Adolf von Carlomir ist am 26. März 1858 in Riesa als Sohn des Gerichtsamtmannes Georg J. von C. und seiner Gemahlin Ida geb. von Kömmerich geboren. Er besuchte das Gymnasium und die Fürstenschule zu Grimma. Am 1. April 1877 trat er als Einjährig-Freiwilliger bei dem 8. Infanterie-Regiment Nr. 107 ein und wurde am 31. März 1878 zur Reserve entlassen. Am 11. Mai 1879, während der Ableistung einer achtwöchigen Übung bei dem 7. Infanterie-Regiment Nr. 106, trat er als Hauptmann bei diesem Regiment ein, wurde am 28. August 1879 zum Fähnrich, am 12. November desselben Jahres zum Leutnant und am 9. September 1886 zum Oberleutnant befördert. Vom 1. Oktober 1885 bis 1888 war er zur Kriegsakademie in Berlin kommandiert. Am 16. Dezember 1891 erfolgte seine Beförderung zum Hauptmann unter Verleihung in den Generalstab, wo er am 18. September 1893 zum Preussischen Großen Generalstab in Berlin kommandiert wurde, am 24. März 1896 seine Zurückverleihung als Kompagnieführer in das 7. Infanterie-Regiment Nr. 106. Schon am 22. September 1897 wurde er wieder in den Generalstab verlegt und der 1. Division Nr. 23 überwiesen, wo er am 17. April 1898 zum Major befördert wurde. Später tat Major von Carlomir wieder Frontdienst beim 1. (Leib-) Grenadier-Regiment Nr. 100, war als Oberleutnant Chef des Generalstabes des 12. Armeekorps, erhielt in dieser Stellung seine Ernennung zum Flügeladjutanten des Königs Friedrich August und wurde 1904, am Geburtstage des Kaisers, Oberst. Danach übernahm er das Kommando über das 1. (Leib-) Grenadier-Regiment Nr. 100 unter Belassung in dem Verhältnis als Flügeladjutant. Als Generalmajor kommandierte er die 64. Infanteriebrigade und wurde dann als General